
Newsletter für die Interessensvertretung 07-2015

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. SBV-Versammlung
2. Postkartenaktion an die Bundeskanzlerin
3. Schluss mit schlechten Arbeitsbedingungen
4. Kommunikation
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipps
8. Impressum

1. SBV-Versammlung

Im vierten Quartal wird hoffentlich die Scherbehindertenversammlung gemäß § 95 Absatz 6 SGB IX stattfinden.
Wie heißt es so schön im Gesetz?

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Ein Höhepunkt der Versammlung wird dein Tätigkeitsbericht sein. Den gilt es nun langsam vorzubereiten.
Auch Gastreferenten sind zulässig.

Um diese Versammlung optimal vorzubereiten rate ich dir zum Besuch des passenden Seminars vom 14.-17.09.2015 dazu.

In dem geht es um:

- Warum eine Schwerbehinderten-versammlung nach dem SGB IX durchgeführt werden soll?
- Die Rechtsgrundlagen für die SchwbV und für die Teilnehmenden.
- Wie kann ein Fragebogen für die Schwerbehinderten zur Versammlung aussehen?
- Was muss ich mit dem Arbeitgeber verhandeln?

- Einladungsorganisation und was muss ich beachten.
- Welche Gäste und Referenten "kommen an" und wen lade ich ein?
- Wer führt durch die Schwerbehindertenversammlung und was ist dabei zu beachten?
- Was muss ich als Redner/in beachten?
- Erarbeiten einer Checkliste zur Vorbereitung einer Schwb-Versammlung.

Seminar in Bernried vom 14.-17.09.2015

Infos dazu unter seminar@komsem.de anfordern

2. Postkartenaktion an die Bundeskanzlerin

Angela Merkel soll durch eine Postkartenaktion der Initiatoren der „Kölner Erklärung zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen“ zur Einhaltung des Koalitionsvertrags und zur dringend notwendigen Reform des Rechts der Schwerbehindertenvertretungen aufgefordert werden.

Die Postkarte liegt nun auch in elektronischer Form vor (PDF). Bitte die Postkarte auf ein A4-Blatt ausdrucken (2 Seiten auf ein Blatt), Unterschrift und Absender hinzufügen, von möglichst vielen Mitstreitern im Betrieb, der Dienststelle oder anderswo weitere ausgefüllte „Postkarten“ einsammeln und die Blätter in einem großen Briefumschlag an die Geschäftsstelle der BbSD e.V. nach Remagen senden.

Die gesammelten Postkarten werden Angela Merkel überreicht. Mit jeder Unterschrift kommt die Inklusion im Arbeitsleben ein Stück voran!

Zur Postkarte: http://www.schwvb.de/pdf/Postkarte_an_Kanzlerin.pdf

3. Arbeitsschutz - Schluss mit schlechten Arbeitsbedingungen

Mit einer Gefährdungsanzeige können sich Beschäftigte rechtssicher gegen gefährliche Zustände am Arbeitsplatz wehren. Das gilt nicht nur in Krankenhäusern und Pflegeheimen, wenn der Arbeitsdruck und die Personalnot überhand nehmen.

In der neuen AiB wird gezeigt, wie das geht und es gibt auch noch hilfreiche Praxistipps:

<http://www.bund-verlag.de/zeitschriften/arbeitsrecht-im-betrieb/aktuelles/praxiswissen/_tmp/gute_arbeit_2015_05_page_18_to_20-2.pdf>

Seminar zu den Grundlagen im Arbeitsschutz vom 16.-20.11.2015

Infos unter: seminar@komsem.de anfordern

4. Kommunikation

„Gute Kommunikation“ zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, zwischen Kolleginnen und Kollegen untereinander kann Zeit- und Arbeitsdruck verhindern und dadurch Stress und unnötige arbeitsbedingte Belastungen reduzieren.

Durch „gute Kommunikation“ kann man gesundes und sicheres Arbeiten ermöglichen und letztlich Arbeitsunfälle verhindern.

Die UKPT hat dazu eine Interessante Broschüre aufgelegt. Hier kann man die Tücken der Kommunikation nachlesen und den einen oder anderen Streit aus der Vergangenheit „verstehen“.

<http://www.ukpt.de/pages/praevention/spezial.php>

5. ..aus dem Gericht

Arbeitnehmer aus dem Betrieb - Sachverständige

Ein Betriebsrat kann neben externen Sachverständigen auch sachkundige Arbeitnehmer aus dem Unternehmen zu Rate ziehen. Dazu zählen vor allem IT-Experten. Das Befragen dieser Mitarbeiter durch den Betriebsrat erfolgt ohne Anwesenheit des Arbeitgebers - so das BAG in einem wichtigen Urteil.

[BAG, Beschluss vom 20. Januar 2015, 1 ABR 25/13](#)

Betriebsrat muss auch über abgelehnte Bewerber unterrichtet werden!

Die Vorlage- und Auskunftspflicht des Arbeitgebers bei Einstellungen umfasst alle Bewerbungen für eine Arbeitsstelle. Dazu gehören auch die in einer Vorauswahl aussortierten Bewerbungen.

[BAG, Beschluss vom 21. Oktober 2014, 1 ABR 10/13](#)

Ruhezeit vor nächster Betriebsratssitzung

Ein erfreuliches Urteil für alle Betriebsräte (und SBV´n) im Schichtdienst hat das LAG Hamm gefällt.

Danach haben auch Betriebsräte im Schichtsystem Anspruch auf eine angemessene Ruhezeit vor Betriebsratssitzungen. Konkret bedeutet dies, dass Betriebsratsmitglieder ihren Arbeitsplatz 11 Stunden vor einer außerhalb ihrer Schicht anberaumten Betriebsratssitzung verlassen dürfen.

[LAG Hamm, Urteil vom 20.02.2015, Az.: 13 Sa 1386/14](#)

Anspruch auf Krankengeld auch bei Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit „bis auf weiteres“

Bescheinigt der behandelnde Arzt Arbeitsunfähigkeit „bis auf weiteres“, ohne einen Endzeitpunkt anzugeben, kann aus der Angabe eines Wiedervorstellungstermins nicht geschlossen werden, dass die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu diesem Termin beschränkt sein soll. Ein Anspruch auf Krankengeld kann daher auch über den Wiedervorstellungstermin hinaus bestehen.

[LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.4.2015 - L 5 KR 254/14 - Pressemitteilung Nr. 8/2015](#)

Arbeitsplatzverlust für erwerbsgeminderte Beschäftigte

Nicht alle Beschäftigten sind sich der Konsequenzen bewusst, die mit einem Antrag auf eine Rente wegen einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit, sog. Erwerbsminderungsrente, verbunden sein können.

Ohne Kündigung kann das Arbeitsverhältnis mit Zustellung des Rentenbescheids enden, wenn es etwa der Tarifvertrag vorsieht (vgl. auch § 33 Absatz 2 TVöD). Im Arbeitsvertrag findet sich dann häufig nur ein allgemeiner Verweis auf den Tarifvertrag, sodass sich die Tragweite einer derartigen Regelung nur den sorgfältigen Leserinnen und Lesern des Tarifvertrags offenbart.

[BAG, Urteil vom 14. 1. 2015 - 7 AZR 880/13](#)

EuGH betont den erholungszweck des Urlaubs

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt, dass ein während seines Urlaubs arbeitsunfähig krankgeschriebener Beschäftigter die verpasste Erholung unmittelbar nach seiner Genesung nachholen kann. Wenn das aus betrieblichen Gründen nicht möglich sei, müsse der Urlaub später gewährt werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen stattdessen keine finanzielle Abgeltung des Urlaubs vereinbaren, es sei denn, das Arbeitsverhältnis würde beendet und (Rest-)Urlaub stünde noch aus.

[EuGH, AZ: C 194/12](#)

6. Seminare

BR	BR: Auffrischung und aktuelle Rechtsprechung	10.-14.08.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	07.-11.09.
SBV	Schwerbehindertenversammlung	14.-17.09.
BR/PR/SBV	Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	21.-25.09.
BR/PR/SBV	Aufbauseminar: Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	21.-25.09.
BR/PR/SBV	Rund um die Rente (nicht nur) für schwerbehinderte Menschen	28.-30.09.
BR/PR	Arbeitsrecht für BR und PR	28.09.-02.10.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	12.-16.10.
BR/PR/SBV	Stress lass nach! Vom Umgang mit äußeren Stressoren und inneren Antreibern	12.-16.10.
SBV	Arbeitsrecht für die SBV	19.-23.10.
BR/PR	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	09.-13.11.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	09.-13.11.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	16.-20.11.
BR/PR/SBV	Einführung in den Arbeitsschutz - Grundlagen	16.-20.11.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	23.-27.11.
BR	BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	23.-27.11.
2016		
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	01.-05.2
BR/PR/SBV	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	15.-19.2.
SBV	SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	22.-26.2.
SBV	SBV2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	22.-26.2.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Gesundheit im Betrieb

4. Auflage 2015 (März) 200 Seiten

ISBN: 978-3-939018-79-7

Arbeitgeber und Betriebsräte erkennen zunehmend, dass es nicht nur im Interesse der Beschäftigten, sondern auch und gerade im Interesse des Unternehmens liegt, wenn die Arbeitnehmer Arbeitsbedingungen vorfinden, die nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Bei einer Zunahme psychischer Erkrankungen wie Burnout, Erschöpfungssyndrom oder Depression liegt es auf der Hand, dass Betriebsklima, Mitarbeitergespräche und fürsorgliche Vorgesetzte zu Motivation und Abbau von Fehlzeiten beitragen können.

Hier setzt das Werk mit einer besonders effektiven Maßnahme des Gesundheitsmanagements an, dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Mit Hilfe des BEM soll eine bestehende Arbeitsunfähigkeit überwunden, neue Arbeitsunfähigkeit vermieden und der Arbeitsplatz gesichert werden (§ 84 Abs. 2 SGB IX). Das BEM kann das Betriebsklima verbessern und das Image des Arbeitgebers bei Kunden heben. Es fördert die Identifikation der Beschäftigten mit dem Unternehmen, senkt die Fehlzeitenkosten für den Arbeitgeber und die Solidargemeinschaft der Versicherten und sichert arbeitsfähige Beschäftigte.

Dieses Buch soll Personalverantwortlichen, Betriebs- und Personalräten und Arbeitnehmern aufzeigen, welche Bedeutung das betriebliche Eingliederungsmanagement hat und wie es im betrieblichen Alltag umgesetzt werden kann.

8. Impressum

KomSem GmbH

Fichtelgebirgstr. 9

93173 Wenzenbach

Tel.: 0170 521 33 49

<http://www.schwby.de>

<http://www.komsem.de>

Geschäftsführende Gesellschafter:

Hans-Peter und Paula Semmler

Sitz: Wenzenbach

Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063

Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de